

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln

Köln, den 07.05.2018

Dezernat 33

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel.: 0221/147 - 2033

Fax : 0221/147 - 4181

Einladung

Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Veybach

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, im Kreis Euskirchen in Teilen der Stadt Euskirchen ein Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Das ca. 100 Hektar große Neuordnungsverfahren verfolgt den Zweck, Flächen zum Hochwasserschutz für die Ortslagen von Wißkirchen und Euenheim bereitzustellen und Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Zur Entlastung des durch die Ortslagen verlaufenden Hauptgerinnes des Veybaches im Hochwasserfall besteht eine Flutmulde, die den heutigen Anforderungen an einen wirkungsvollen Hochwasserschutz für die Ortschaften nicht mehr genügt.

Im Bereich des Veybaches zwischen der Autobahnbrücke der A 1 im Westen, der Ortslage Euskirchen-Wißkirchen in der Nähe der Burg Veynau und der Georgstraße im Osten des Stadtgebiets Euskirchen ist seitens des Erftverbandes geplant, kleine Gewässerabschnitte des Veybaches neu anzulegen, das Umflutgerinne neu zu trassieren, Verwallungen anzulegen sowie Sekundärauen zu erschließen. Der Ausbaubereich erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 4,2 km. Der Planfeststellungsbeschluss des Kreises Euskirchen Az. 60.2/657-13/Nr.:115 vom 18.07.2013 ist bestandskräftig.

Da für den Ausbau des Veybaches ländliche Grundstücke in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat der Erftverband mit Schreiben vom 19.02.2014 angeregt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Wißkirchen, Euenheim, Euskirchen und Elsig der Stadt Euskirchen. Die vorläufig vorgenommene Abgrenzung entspricht den Erfordernissen, die oben genannten Verfahrensziele zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Information der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 05.07.2018, um 16:00 Uhr,
in der Kreisverwaltung Euskirchen,
Haus A, Erdetage, Sitzungssaal 1,
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Die Bewirtschafter der oben genannten Flächen können gerne an diesem Termin teilnehmen.

Je eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 05.07.2018 zur Einsichtnahme aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377, von montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
- im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 222, montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kopka
Regierungsvermessungsdirektor